



Satzung der

Sankt Hubertus-Gilde Keylaer e. V.

vom 27. Januar 2001

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

Der Verein führt den Namen Sankt Hubertusgilde Keylaer e. V. Sitz des Vereins ist Kevelaer-Keylaer. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Zielen, die allen im Bund der historischen deutschen Schützenbruderschaften Köln e. V. zusammengefaßten Bruderschaften und Gilden gemeinsam sind und zwar unter Wahrung der Eigenschaft der einzelnen Bruderschaften und Gilden, wie Förderung der Jugend und des Sports. Darüber hinaus ist die St. Hubertus-Gilde Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. Die Schießgruppe der St. Hubertus-Gilde ist als Jugend- und Schießsportabteilung Bestandteil des Vereins. Näheres regelt die Mitgliederordnung sowie die Jugend- und Sportordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege des Schießsports
- b) Jugendförderung
- c) Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, um die unter a) und b) aufgeführten Aufgaben zu gewährleisten
- d) Unterhaltung des Vereinsheimes
- e) Pflege der Hubertuskapelle zu Keylaer

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vereinsjahr: Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr endete am 31. Dezember 1969.

§ 7

Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins kann jeder Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und einer christlichen Konfession angehört. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten in schriftlicher Form erfolgen.

In der Schießgruppe können darüber hinaus folgende Personen Mitglied werden: Männliche Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Mädchen und Frauen sowie Männer, die aktives Mitglied einer Bruderschaft im Bezirksverband Kavelaer der historischen deutschen Schützenbruderschaften sind.

§ 8

Der Vorstand besteht aus **vier** Mitgliedern, und zwar

- | | |
|----------------------|------------------------|
| a) dem Präsidenten | b) dem Vizepräsidenten |
| c) dem Schriftführer | d) dem Kassierer |

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, mit der Maßgabe, daß das Amt bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl fort dauert.

§ 9

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

Der Vizepräsident soll nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten tätig werden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen sein.

Die Vertretungsbefugnis kann nicht mit der Begründung geleugnet werden, eine Verhinderung habe nicht vorgelegen.

Bei Grundstückskäufen oder Verkäufen oder ähnlichen größeren Geschäften, müssen alle vier Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschreiben.

§ 10

Zur Eingehung von Verpflichtungen und zu Verfügungen über das Vereinsvermögen, die über 1500,- DM hinausgehen, bedarf der Vorstand in jedem Falle der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die Verwendung von zweckgebundenen Mitteln sind davon ausgenommen. Die Verfügungsbefugnis nach außen hin wird hiervon nicht berührt.

§ 11

Vereinsbeitrag: Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Vereinsjahr festgesetzt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres statt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens ein Mitglied sie verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, eine Woche vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung muß also eine Woche vor der Versammlung abgesandt sein. Gegenstand der Mitgliederversammlung ist insbesondere Beratung und Beschlußfassung über:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassierers
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- d) Ausschluß eines Mitgliedes

§ 14

Auflösung des Vereins: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes soll die Stadt Kevelaer das Vermögen solange verwalten, bis sich eine neue Sankt Hubertusgilde Keylaer e. V. gegründet hat und zwar mit den gleichen Zielen, wie der jetzige Verein und die ebenfalls die Voraussetzungen als steuerbegünstigte Körperschaft erfüllt. Der gegründete Verein erhält dann das ganze Vermögen zur eigenen Verwaltung zurück. Die Stadt Kevelaer hat das Vermögen, für diese Zeit, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Änderung der Satzung vom 14. August 1999 in die oben angegebene Form wurde am 27.01.2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

für die Richtigkeit

Präsident Rudi Joosten

Vizepräsident Reinhard Peters

1. Kassierer Werner Drissen

2. Kassierer Theo Keysers

Schriftführer Georg Joosten

Schießwart Jochen Lomme